

sorgfältige Prüfung gegründeten Commissionals Berichtes, über die Fähigkeiten und Kenntnisse dieser jungen Forstmänner, zu Besetzung der neuen Stellen schreiten, und zugleich, auf die Anträge der Commission, theils ein vollständiges Regulativ über derselben Pflichten und Berrichtungen aufstellen, theils die damit verbundenen Besoldungen bestimmen.

Dieser Beschluß wird der Ebl. Forst-Commission in die Hand gelegt.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 2. Feumonath 1818, wie die neugewählten Gemeindrathsglieder jeweiligen beeydiget werden sollen.

Es haben UH Herren und Obern, auf angehörten Bericht und Antrag der Ebl. Commission des Innern, über angemessene Art und Weise, wie die neugewählten Gemeindrathsglieder jeweiligen beeydigt werden sollen, erkannt, den sämtlichen Herren Oberamtännern den Auftrag und die Anweisung zu ertheilen, daß sie sührohin die neugewählten Gemeindräthe (worunter die bloß er-

neuerten nicht verstanden sind) auf schicklichen Tag in dem Oberamte besammeln, und sie nach einer der Sache angemessenen Anrede, in welcher ihnen, unter Vorstellung der übernommenen Verpflichtungen, die genaue Erfüllung derselben an das Herz gelegt würde, beeyndigen.

Beschluß des Kleinen Raths vom 11. Seumonath 1818, betreffend das Reglement über die Kleidung und Equipirung sämtlicher Militärs des Kantons Zürich.

Die Ebl. Militär-Commission wird die Ausfertigungen und die nöthigen Mittheilungen des, dem Druck zu übergebenden Kleider-Reglements besorgen, wie es mit demjenigen vom 2. Brachmonath 1813 geschehen ist, und demselben nachstehende Einleitung voransetzen:

» Die Militär-Commission hat sich im Falle
 » befunden, ein neues, mit dem revidirten Eydsgenössischen Militär-Reglement in Uebereinstimmung gebrachtes Reglement über die Kleidung und Equipirung der sämtlichen Militärs des